

Bundessozialgericht

- 7 BAr 2/81 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Beschwerdegegner,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am
23. Juni 1981
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts vom 24. Oktober 1980 wird
abgelehnt.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

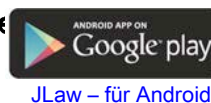
Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie u.a. eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufweist. Die Klärungsbedürftigkeit ist nicht erst zu verneinen, wenn eine gefestigte Rechtsprechung die Rechtsfrage klar entschieden hat; eine Rechtsfrage ist schon dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Das ist hier der Fall.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte unter Berufung auf § 11 Nr 6 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl I 1929) - Alhi-VO - verurteilt, dem einkommenslosen Kläger Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung des Mehraufwandes zu gewähren, den seine Ehefrau aus ihrem Einkommen für eine Diät des Klägers aufwendet. Diese Anwendung des § 11 Nr 6 Alhi-VO wirft eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht auf. Nach dieser Vorschrift iVm § 138 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582) idF des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuere reformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl I 3656) gelten im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfegewährung nicht als Einkommen des Arbeitslosen, des Ehegatten, der leiblichen Eltern und der Kinder, die mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt wohnen, Einkünfte, soweit mit ihnen unabwendbare Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit bestritten werden und soweit hierfür keine Leistungen Dritter gewährt werden. Der Wortlaut der Vorschrift stellt nicht darauf ab, daß der Einkunftsbezieher die Einkünfte für seine eigene Gesundheit benötigt. Damit weicht § 11 Nr 6 Alhi-VO von § 11 Nr 7 Alhi-VO ab. Nach der letztgenannten Vorschrift gelten Einkünfte nicht als Einkommen, soweit mit ihnen fällige Kosten der Schul- oder Berufsausbildung bestritten werden; jedoch muß es sich um Einkünfte eines Angehörigen des Arbeitslosen und, wie die Verordnung ausdrücklich verlangt, um Kosten seiner Schul- oder Berufsausbildung handeln. Hieraus folgt, daß bei



[Kostenlos](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

Einschränkung nicht gilt. Entsprechend ist übrigens nach § 138 Abs 3 Nr 2 und 3 AFG nicht erforderlich, daß der Empfänger der dort aufgeführten privilegierten Einkünfte mit demjenigen identisch ist, dem die Leistung letztlich zugute kommen soll (vgl auch § 138 Abs 3 Nr 8 AFG). Nach § 11 Nr 6 Alhi-VO ist daher allein entscheidend, ob die Aufwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit unabwendbar sind, d.h., ob der Bezieher der Einkünfte sich diesem Aufwand zu entziehen vermag oder nicht. Daß aber für den mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten Aufwendungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit des Arbeitslosen unabwendbar sind, wenn solche Maßnahmen erforderlich sind, der Arbeitslose über keine Einkünfte verfügt und auch Leistungen Dritter nicht gewährt werden, ist nicht zweifelhaft.

Daß die Beklagte, wie sie ausführt, von jeher in Übereinstimmung mit der Kommentar-Literatur davon ausgegangen ist, daß Aufwendungen für Diätkost des Arbeitslosen nicht vom Einkommen seiner Ehefrau abgezogen werden können, begründet die Klärungsbedürftigkeit der Frage schon deshalb nicht, weil die einschlägigen Kommentare zum Arbeitsförderungsrecht zu § 11 Nr 6 Alhi-VO keine Erläuterungen geben; auf welche Literatur die Beklagte sich beruft, ist unbekannt.

Die Rechtssache hat daher keine grundsätzliche Bedeutung. Auch eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kommt nicht in Betracht. Von der Rechtsauffassung, daß nach § 138 Abs 1 AFG die Einkommensverhältnisse von Ehegatten gesondert festzustellen sind, eine Zusammenveranlagung im Rahmen des § 138 AFG nicht stattfindet und somit Werbungskosten von den Einkünften abzuziehen sind, mit denen sie im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, wie sie der Senat im Urteil vom 6. Oktober 1977 - 7 RAR 1/77 - (BSGE 45, 60, 63 = SozR 4100 § 138 Nr 2) vertreten hat, ist das LSG nicht abgewichen. Das LSG behandelt zwar auch die Ermittlung des bei der Bedürftigkeitsprüfung heranziehbaren Einkommens des Ehegatten des Arbeitslosen. Die von der Beklagten bekämpfte Rechtsansicht des LSG betrifft jedoch nicht die Einkommensermittlung nach § 138 Abs 1 und 2 AFG, mit der sich das von der Beklagten genannte Urteil des Senats befaßt hat, sondern



- 4 -

die Frage, ob Einkünfte, die an sich das Einkommen des Ehegatten des Arbeitslosen bilden und zu berücksichtigen sind, aus besonderen sozialpolitischen Gründen von der Anrechnung freibleiben und somit "privilegiert" sind. Dies richtet sich nach § 139 Abs 3 AFG und, wie hier, den Vorschriften der Alhi-VO, die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 139 Abs 4 AFG gründen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)